

**Wahlbekanntmachung zur Stichwahl
der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen**

Am Sonntag, dem 27. September 2020 findet die Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Stadt Aachen ist in 162 allgemeine **Stimmbezirke** eingeteilt.

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der **Wahlbenachrichtigung** angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis zum 23.08.2020 zugestellt worden ist.

Die Abgrenzung der Wahl-/ Stimmbezirke kann während der Sprechzeiten in folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Stadtbezirk

Dienststelle

Aachen-Mitte b*)

Fachbereich 01/Wahlen
Blücherplatz 43
52068 Aachen

Aachen-Brand b*)

Bezirksamt Aachen-Brand
Paul-Küpper-Platz 1
52078 Aachen

Aachen-Eilendorf b*)

Bezirksamt Aachen-Eilendorf
Heinrich-Thomas-Platz 1
52080 Aachen

Aachen-Haaren b*)

Bezirksamt Aachen-Haaren
Germanusstr. 32-34
52080 Aachen

Aachen-Kornelimünster/Walheim b*)

Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim
Schulberg 20
52080 Aachen

Aachen-Laurensberg b*)

Bezirksamt Aachen-Laurensberg
Rathausstr. 12
52072 Aachen

Aachen-Richterich b*)

Bezirksamt Aachen-Richterich
Roermonder Str. 559
52072 Aachen

*b) barrierefrei

*nb) nicht barrierefrei

Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Stichwahl in der Stadt Aachen werden 63 **Briefwahlvorstände** gebildet, die am Wahltag um 13:00 Uhr in den folgenden Schulen zusammentreten:

- 4. Aachener Gesamtschule, Sandkaulstraße 75, 52062 Aachen
- St. Leonhard Gymnasium, Jesuitenstraße 9, 52062 Aachen
- Geschwister-Scholl-Gymnasium, Stolberger Straße 200, 52068 Aachen
- Schulgebäude Eintrachtstraße, Eintrachtstraße 3, 52068 Aachen

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die **Wahlbenachrichtigung** oder ihren **Personalausweis** – Unionsbürger*innen ihren **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jede/r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel.

Jede/r Wähler*in hat eine Stimme.

Der/Die Wähler*in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber*in sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gefaltete Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne geworfen.

Ungültig sind Stimmen auf Stimmzetteln,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die keine Kennzeichnung enthalten,
3. die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber*innen, angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche/r Bewerber*in gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Ungültig sind Stimmen auch, wenn die Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler*in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin oder der Partei hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler*in bei einem/einer Bewerber*in mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem/einer Bewerber*in streicht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk und in den Briefwahlräumen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets der Stadt Aachen unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlbriefe dürfen nach dem Eingang bei dem Wahlleiter nicht mehr an den/die Wähler*in zurückgegeben werden.

Auf die **Strafbestimmungen** des § 107 a des Strafgesetzbuches wird hingewiesen:

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar

Aachen, den 14.09.2020

Philipp
Wahlleiter